

Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen

Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)



Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen

Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Gültigkeit.....	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Begriffe und Abkürzungen.....	7
3.1	Begriffe.....	7
3.2	Abkürzungen	12
4	Klassifizierung.....	12
5	Anforderungen an Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)	12
5.1	Allgemeine Anforderungen	12
5.2	Bauliche Anforderungen.....	13
5.3	Brandschutz für die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)	15
5.4	Kommunikationstechnische Ausstattung.....	16
5.5	Kommunikationsverbindung mit Interventionsstellen (IS)	18
5.6	Energieversorgung von AE, Kommunikationstechnik und Notbeleuchtung	18
5.7	Überfallmeldeanlage	19
5.8	Automatische Notrufeinrichtung.....	19
5.9	Datenmanagement.....	19
5.10	Instandhaltung.....	19
5.11	Protokollierung	20
5.12	Videoüberwachungsanlagen	20
5.13	Zusätzliche Anforderungen an NSL der Klasse B.....	20
5.14	Zusätzliche Anforderungen an NSL der Klasse C	20
6	Personelle Voraussetzungen für die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)	20
6.1	Allgemeines	20
6.2	Leitende NSL-Fachkraft (L-NSL-FK).....	20
6.3	Qualifikation des Personals	21
7	Festlegung der Interventionsmaßnahmen bei Aufschaltung von GMA	21
7.1	Zuständige Polizeidienststelle	21
7.2	Abstimmung der Interventionsmaßnahmen.....	21
7.3	Interventionsplan	21
7.4	Alarmkarte.....	22
7.5	Weitere Meldungen	22
7.6	Alarmdienst- und Interventionsattest.....	22
8	Dienstleistungen	22
8.1	Aufzeichnungen von Meldungen	22
8.2	Durchzuführende Maßnahmen.....	22

9	Verfahren für die Anerkennung	23
9.1	Auftragserteilung	23
9.2	Verpflichtungen des Auftraggebers.....	23
9.3	Prüfung vor Ort	24
9.4	Erteilung der Anerkennung	24
9.5	Verlängerung der Anerkennung	25
9.6	Änderung der Anerkennung.....	25
10	Widerruf	25
11	Werbung	26
12	Beschwerdeverfahren	26
13	Gewährleistung und Haftung	26
13.1	Gewährleistung.....	26
13.2	Schadenersatz.....	26
13.3	Schadenersatzansprüche Dritter.....	27
14	Gebühren	27
15	Sonstiges	27
15.1	Nebenabreden.....	27
15.2	Vertraulichkeit	27
15.3	Datenschutz.....	27
15.4	Salvatorische Klausel	28
15.5	Rechtswahl (Gerichtsstand)	28
	Änderungen	28
	Anhang A (informativ) – Beispiel VdS-anerkannter Notruf- und Service-Leitstellen (NSL), die mit VdS-anerkannten Interventionsstellen (IS) kooperieren	29
	Anhang B (normativ) – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für WuS	30
	Anhang C (informativ) – Alarmkarte	31
	Anhang D (normativ) – Kooperationsverträge zwischen Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) und Interventionsstelle (IS)	32
	Hinweise zum Auftragsformular	32
	Anhang E – Auftragsformular	33

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Wach- und Sicherheitsunternehmen ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an.

Diese Richtlinien beschreiben die Anforderungen an Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) der Klassen A, B sowie C und regeln das Verfahren für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen zum Betreiben der NSL.

Eine NSL ist der Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, in dem Alarmdienste gemäß DIN 77200 durchgeführt werden.

NSL können in Kombination mit

- a) eigenen, räumlich der NSL zugeordneten Interventionsstellen (IS),
- b) eigenen, räumlich von der NSL abgesetzten IS,
- c) eigenständigen (d. h. dem Unternehmen nicht zugehörigen) IS

anerkannt werden. In Anhang A wird schematisch gezeigt, welche Konfigurationen von NSL und IS möglich sind.

Für die Anerkennung von Interventionsstellen (IS) gelten die Richtlinien VdS 2172. Für NSL mit eigener räumlich zugeordneter IS wird das Anerkennungsverfahren nach diesen Richtlinien und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen gemäß VdS 2172 durchgeführt. Es ist das Auftragsformular gemäß Anhang E zu verwenden.

Für NSL ohne eigene räumlich zugeordnete IS muss ein Kooperationsvertrag mit einer VdS-anerkannten IS nachgewiesen werden. Der Kooperationsvertrag muss die Anforderungen gemäß Anhang D erfüllen.

Sollen zwei oder mehrere NSL zu einem NSL-Verbund zusammengeschlossen werden, ist der VdS-Zertifizierungsstelle im Vorfeld ein Verbundkonzept vorzulegen. Inhalt und Umfang der Dokumentation zum Verbundkonzept sind im Merkblatt „Leitstellenverbundkonzept von Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) sowie Interventionsstellen (IS)“, VdS 5028 geregelt.

Das Verbundkonzept wird auf Grundlage der Richtlinien VdS 2153 und VdS 2172 durch die VdS-Zertifizierungsstelle geprüft. Begründete Abweichungen von den Anforderungen in den v.g. Richtlinien sind möglich, sofern das Gesamtschutzziel der Richtlinien eingehalten wird. Diese Abweichungen werden für das jeweilige Verbundkonzept festgeschrieben.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.12.2005 erteilt werden. Die Ausgaben VdS 2153 : 2000-10 (06) und VdS 2172 : 2000-10 (06) werden zum gleichen Zeitpunkt zurückgezogen.

2 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Bei undatierten Regelwerken gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 77200 Sicherungsdienstleistungen – Anforderungen

DIN EN 1063 Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss

DIN EN 1522 Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Anforderungen und Klassifizierung

DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

DIN VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines

- DIN V VDE V 0185-1** Blitzschutz – Teil 1: Allgemeine Grundsätze
- DIN V VDE V 0185-2** Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management: Abschätzung des Schadenrisikos für bauliche Anlagen
- DIN V VDE V 0185-3** Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen
- DIN V VDE V 0185-4** Blitzschutz – Teil 4: Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen
- DIN VDE 0800-1** Fernmeldetechnik; Allgemeine Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für die Sicherheit der Anlagen und Geräte
- DIN VDE 0833-1** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-3** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
- DIN VDE 0845-1** Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladungen und Überspannungen aus Starkstromanlagen; Maßnahmen gegen Überspannungen
- DIN VDE 0845-2** Schutz von Einrichtungen der Informationsverarbeitung und Telekommunikationstechnik gegen Blitzeinwirkungen, Entladung statischer Elektrizität und Überspannungen aus Starkstromanlagen; Anforderungen und Prüfungen von Überspannungsschutzeinrichtungen
- DIN 18 095-1** Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
- DIN 66 080** Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Erzeugnisse; Grundsätze
- DIN 66 081** Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Erzeugnisse; Textile Bodenbeläge
- VdS 2001** Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- VdS 2025** Kabel- und Leitungsanlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2031** Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2095** VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2097** Baulicher Brandschutz – Produkte und Anlagen – Erläuterungen und Verzeichnisse in 10 Teilen
- VdS 2112** Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Telefonwählgeräte (TWG) - Anforderungen
- VdS 2115** VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Energieversorgungsgeräte – Anforderungen
- VdS 2136** VdS-anerkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen, Verzeichnis
- VdS 2172** Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Interventionsstellen (IS)
- VdS 2227** VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden
- VdS 2234** Brand- und Komplextrennwände, Merkblatt für die Anordnung und Ausführung
- VdS 2237** Prüfungsordnung für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen
- VdS 2311** VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2367** VdS-Richtlinien für Zutrittskontrollanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2463** VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldeanlagen (ÜG) – Anforderungen
- VdS 2465** VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen, Version 2
- VdS 2466** VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldeanlagen (AE) – Anforderungen
- VdS 2471** VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen

VdS 2529 Alarmdienst- und Interventionsattest

VdS 2532 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, Verzeichnis

VdS 2808 VdS-anerkannte Alarmübertragungsgeräte, Verzeichnis

VdS 2829 VdS-anerkannte Einbruchhemmende Fassadenelemente, Verzeichnis

VdS 2835 VdS-Merkblatt für die Anwendung der DIN EN ISO 9001:2000 auf Hersteller- und Errichterfirmen von Brandschutz- und Sicherheitstechnik sowie auf Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 2867 Prüfungsfragen für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 3507 Verzeichnis der prüfenden Stellen für die Schulung und Wissensfeststellung von Interventionskräften (IK) gemäß VdS 2172

VdS 5028 Merkblatt „Leitstellenverbundkonzept von Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) sowie Interventionsstellen (IS)“

VdS 5034 Merkblatt „Protokollierung von Meldungen aus Alarmempfangseinrichtungen (AE) in Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)“ gemäß VdS 2153

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung-BewachV)

Berufsgenossenschaftliche Richtlinien BGR 133 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“

Gewerbeordnung, §34a Bewachungsgewerbe

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 103753, 50477 Köln, Fax-Nr.: 0221/7766-109, Internet: www.vds.de.

DIN- und DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030/26 01 - 12 60, Internet: www.beuth.de oder VDE Verlag GmbH, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030/341 70 93, Internet: www.vde-verlag.de (nur bei DIN VDE-Bestimmungen).

Die Rechtsvorschriften sind im Internet unter folgenden Adressen zu beziehen:

Verordnung über das Bewachungsgewerbe: www.bmwa.bund.de sowie BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“: www.bau-bg.de.

3 Begriffe und Abkürzungen

(Auszug aus VdS 2227, VdS 2471, VDE 0833 und DIN 77200 mit Ergänzungen)

3.1 Begriffe

Alarm: Signalisieren eines in einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) eingetretenen Zustands, der die Einleitung Gefahren abwehrender Maßnahmen (Intervention) erforderlich macht.

- **Überfallalarm:** Warnung, die von Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen abgesetzt wird.
- **Einbruchalarm:** Warnung vor einer durch Einbruch bestehenden Gefahr für Personen und Sachen, um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können.
- **Brandalarm:** Warnung vor einer durch Brand bestehenden Gefahr für Personen und Sachen, um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können.
- **Falschalarm:** Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.
- **Fernalarm:** Anzeigen eines Alarmzustands an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle (z. B. Alarmempfangsstelle der Polizei oder eines Wach- und Sicherheitsunternehmens).
- **Internalarm:** Meldung der Auslösung der ganz oder teilweise intern scharf geschalteten EMA sowie Sprachdurchsagen an Personen im überwachten Objekt mit dem Ziel der eigenen Hilfeleistung.

Alarmdienst (DIN 77200): Der Alarmdienst umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarms bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfangs, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.

Alarmdienst- und Interventionsattest: VdS-Vordruck (VdS 2529), in dem von einer Alarmempfangsstelle (z.B. VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen mit NSL) Interventionsmaß-

nahmen u.a. dokumentiert werden. Das Alarmdienst- und Interventionsattest kann Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sein.

Alarmempfangseinrichtung (AE): Empfangseinrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen empfängt, quittiert, auswertet, anzeigt und Steuersignale an die Übertragungseinrichtung (ÜE) überträgt. Alarmempfangseinrichtungen bestehen aus mindestens einer Übertragungszentrale (ÜZ) und einer Bedieneinrichtung (BE).

Alarmkarte: Normierte Darlegung von Sachverhalten aktuell auszuführender Interventionsmaßnahmen für ein Objekt durch eine Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) zur unmittelbaren Information für die Polizei zum Zweck einer koordinierten gemeinsamen Einsatzführung.

Alarmübertragungsanlage (AÜA): Einrichtungen und Netze, die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Gefahrenmeldeanlagen zu einer oder mehreren Notruf- und Service-Leitstellen übertragen.

Alarmverifizierung: Feststellung, ob die auslösende Ursache eines Alarms auf einer realen Gefahrensituation beruht.

Anmerkung: Die Verifikation eines Alarms erfolgt in der Regel durch Beobachten, Überprüfen der auslösenden Ursache bzw. des Ablaufs eines Alarms, durch persönliche visuelle Nachschau oder über Videoüberwachungssysteme. Sie dient insbesondere zur Unterscheidung zwischen „Falschalarmen“ und „Echtalarmen“, d.h. Alarmen, die auf realen Gefahrensituationen beruhen.

Auftraggeber: Auftraggeber ist die Firma, welche die Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS) zum Betreiben einer Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) bzw. Interventionsstelle (IS) beauftragt.

Automatisches Wähl- und Ansagegerät (AWAG): Telefonwählgerät, bei dem die Informationen durch Sprache übertragen werden.

Hinweis: Heutige Bezeichnung Übertragungseinrichtung (ÜE).

Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG): Übertragungseinrichtung (ÜE) zum Anschluss an Telefonnetze (Telefonwählgerät). Die Informationen werden durch codierte Signale übertragen. Das Teilnehmergerät wird als AWUG-T,

das Zentralgerät bei der Alarmempfangsstelle als AWUG-Z bezeichnet.

Hinweis: Heutige Bezeichnung Übertragungseinrichtung (ÜE).

Bedarfsgesteuerte Verbindung (Wählverbindung): Physikalische oder logische Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung wieder abgebaut wird.

Bedieneinrichtung (BE): Einrichtung, die Meldungen und Informationen der Übertragungszentrale (ÜZ) anzeigt, ggf. speichert und die Auslösung von Steuerbefehlen zur Übertragungseinrichtung (ÜE) ermöglicht.

Betriebsstätte: Die Betriebsstätte ist der Standort an dem sich die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) bzw. die Interventionsstelle (IS) befindet. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Bündelfunk: Funknetz, bei dem einem Teilnehmer bei einem Gesprächswunsch vom System ein momentan freier Funkkanal zeitbegrenzt exklusiv zugeteilt wird. Über Bündelfunk ist neben der Sprachübertragung auch die Übertragung von Daten möglich.

DCS (Digital Communications System): Digitales Mobiltelefonnetz, das im 1800 MHz-Bereich arbeitet. Die Bezeichnung in Deutschland lautet „E-Netz“.

Einbruchmeldeanlage (EMA): Anlage für die automatische Überwachung von Sicherheitsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

Einsatzmittel: Technisch/organisatorische Einrichtungen/Maßnahmen, insbesondere zur Kommunikation, zur Fortbewegung und zur persönlichen Sicherheit der Interventionskraft, die notwendig sind, um Interventionen durchzuführen.

Ersatzweg: Übertragungsweg, der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg z.B. wegen Störungen oder aufgrund eines Sabotageangriffs nicht zur Verfügung steht.

Gefahrenmeldeanlagen – GMA (DIN VDE 0833-1): Fernmeldeanlagen zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sa-

chen. Sie bilden aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, geben diese aus und erfassen Störungen. Die Übertragungswege, die der Übertragung von Informationen und Gefahrenmeldungen dienen, sind überwacht. Ihr Versagen ist durch besondere Maßnahmen weitgehend verhindert. Sie können neben elektrischen auch andere Betriebsmittel aufweisen. Zu einer GMA gehören Einrichtungen für Eingabe, Übertragung (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), Verarbeitung und Ausgabe von Meldungen, einschließlich zugehöriger Energieversorgung.

Hinweis: siehe auch VdS-anerkannte GMA

Gefährungsgrad: Grad der Gefährdung eines Risikos, bestimmt durch die Zugänglichkeit (z.B. oberes Stockwerk), die Nachbarschaft (z.B. angrenzende Fremdgrundstücke, Fremdräume, Autobahnauffahrt), die örtliche Lage (z.B. Wohngebiet, Industriegebiet) und die Begehrlichkeit der vorhandenen Sachen.

GSM (Global System for Mobile Communication): Digitales Mobiltelefonnetz, das im 900 MHz-Bereich arbeitet. Die Bezeichnung in Deutschland lautet „D-Netz“.

Intervention: Durchführung von gefahrabwehrenden und schadenbegrenzenden Maßnahmen.

Anmerkung: Durchführen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Interventionsattest: siehe Alarmdienst- und Interventionsattest

Interventionsdienst (DIN 77200): Der Interventionsdienst umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.

Interventionsmaßnahmen: Gefahren abwehrende Maßnahmen, die von einer Interventionsstelle (Wach- und Sicherheitsunternehmen) durchgeführt werden.

Anmerkung: Bei Aufschaltung einer VdS-anerkannten (mittels VdS 2170 attestierten) Einbruchmeldeanlage auf ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen sind die Interventionsmaßnahmen zwischen diesem und dem Betreiber der EMA – ggf. in Abstimmung mit dem Versicherer – zu vereinbaren und mit dem „Alarmdienst- und Interventionsattest“, VdS 2529 von der NSL eines VdS-anerkannten WuS zu dokumentieren.

Interventionskraft (IK): Mitarbeiter(in) einer Interventionsstelle, der (die) nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um die in einer Interventionsstelle anfallenden Tätigkeiten ausführen zu können.

Interventionsplan: Dokumentation aller für eine ordnungsgemäße Überwachung und Intervention erforderlichen Informationen wie z.B. Name und Anschrift des Objekts, Anfahrweg, Risiko, Interventionsmaßnahmen.

Interventionsstelle (IS): Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, welcher gefahrabwehrende und schadenbegrenzende Maßnahmen durchführt.

Installationsattest: VdS-Vordruck (VdS 2170) zur Dokumentation der Ausführung einer Sicherungsmaßnahme, z.B. einer installierten Einbruchmeldeanlage, auf Basis der einschlägigen VdS-Richtlinien. Das Installationsattest wird von der VdS-anerkannten Errichterfirma ausgestellt und ist Bestandteil der errichteten Anlage. Es kann Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sein.

ISDN (Integrated Services Digital Network): Dienstintegriertes digitales Kommunikationsnetz.

- **B-Kanal:** Nutzkanal eines ISDN-Anschlusses.
- **D-Kanal:** Steuerkanal im ISDN für die Übertragung von Steuerungs- und Verwaltungsinformationen der Verbindung.
- **S₀:** Technische Bezeichnung der Schnittstelle am Netzabschluss NT eines ISDN-Standardanschlusses. Die Bezeichnung der Telekom lautet „Basisanschluss“. Der Anschluss S₀ verfügt über zwei B-Kanäle zur eigentlichen Kommunikation und einen D-Kanal zum Auf- und Abbau und zur Steuerung der Verbindungen. Die S₀-Schnittstelle kann genutzt werden
 - als Bus zum Anschluss von mehreren Geräten, z.B. Telefon, Faxgerät; über die beiden B-Kanäle können maximal zwei Geräte unabhängig voneinander über das Netz kommunizieren (Mehrgeräte- oder Punkt-zu-Mehrpunktanschluss).
 - als Schnittstelle zu einer TK-Anlage (Anlagen- oder Punkt-zu-Punktanschluss).
- **Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung (PTM):** Anschlussart im ISDN, die den Anschluss mehrerer Endgeräte (Telefon, Fax, PC) ermöglicht.
- **Punkt-zu-Punkt-Verbindung (PTP):** Anschlussart im ISDN, die den Anschluss eines Endgerätes (üblicherweise TK-Anlage) ermöglicht. *Hinweis: Die PTP wird auch als Anlagenanschluss bezeichnet.*

Kommunikationsgeräte (KG): Einrichtungen innerhalb der Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, die nicht zu Netzen gehören. Dazu gehören z.B. Multiplexer, Konzentratoren, Verarbeitungsknoten, Dienstübergänge. KG können dem Netzbetreiber, dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage, dem Betreiber der GMA oder Dritten gehören.

Konzentrator: Einrichtung einer Alarmübertragungsanlage, in der Meldungen von Gefahrenmeldeanlagen konzentriert und an Notruf- und Service-Leitstellen weitergeleitet bzw. Meldungen aus Notruf- und Service-Leitstellen an Gefahrenmeldeanlagen verteilt werden. Üblicherweise bestehen Konzentratoren aus einer oder mehreren Sub-Übertragungszentrale(n) (SÜZ).

Leitstelle: siehe Notruf- und Service-Leitstelle

Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (L-NSL-FK): Mitarbeiter(in), welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 und Befugnisse verfügt, um die Arbeiten der Notruf- und Service-Leitstelle und ggf. Interventionsstelle (IS) leiten und überwachen zu können.

Meldung: Die durch ein Anlageteil (in einer GMA) abgegebene Information. Es wird unterschieden zwischen Gefahrenmeldungen, Störungsmeldungen und Zustandsmeldungen.

- **Gefahrenmeldung:** Meldung aufgrund einer Gefahr, z.B. eines Einbruchs.
- **Überfallmeldung:** Meldung des Ansprechens eines Überfallmelters, die unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.
- **Bedrohungsmeldung:** Spezielle Art einer Überfallmeldung, die von Personen im akuten Fall einer Bedrohung, z.B. im Zusammenhang mit der Betätigung einer Schalteinrichtung, ausgelöst werden kann und unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.
- **Einbruchmeldung:** Meldung des Ansprechens von Einbruchmeldern.
- **Falschmeldung:** Meldung, der keine Gefahr zugrunde liegt, die sich aber wie eine Gefahrenmeldung auswirkt.
- **Störungsmeldung:** Die durch ein Anlageteil oder die Gefahrenmeldeanlage abgegebene Meldung über eine erkannte oder vorliegende Störung.
- **Sabotagemeldung:** Meldung des Ansprechens von Überwachungselementen, z.B. beim Öffnen oder Durchdringen von Gehäusen.

- **Testmeldung/Routinemeldung:** Meldung, der keine Nutzinformation (z.B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungswegs und der Verfügbarkeit dient.

Anmerkung: Für VdS-attestizierte EMA mit Übertragungswegen über bedarfsgesteuerte Verbindungen ist mindestens alle 25 h einmal eine automatische Testmeldung von der Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Alarmempfängsstelle zu übermitteln.

Netz: Netze übertragen Informationen von A nach B ohne Veränderung; ggf. werden dabei netzspezifische Informationen hinzugefügt bzw. weggelassen.

Netzabschluss (NA): Elektrische (Schnittstelle) und mechanische Verbindung (z.B. Steckverbindung), die der Netzbetreiber zur Verfügung stellt und die als Endpunkt seines Verantwortungsbereichs gilt. Der NA kann auch Elektronik und/oder eine Energieversorgung enthalten.

- **Netzterminator (NT):** Bezeichnung für den Netzabschluss (NA) des ISDN der Telekom.
- **Netzterminator-Basis-Anschluss (NTBA):** siehe Netzterminator (NT)

Notruf- und Service-Leitstelle (DIN 77200): Gesicherter, ständig besetzter Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, in dem Alarmempfängseinrichtungen (AE) für Gefahrenmeldungen betrieben werden und von dem aus Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden.
Anmerkung: Notruf- und Service-Leitstellen werden im weiteren NSL genannt.

Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (NSL-Fachkraft): Mitarbeiter(in) einer Notruf- und Service-Leitstelle, welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 verfügt, um die in einer Notruf- und Service-Leitstelle anfallenden Tätigkeiten ausführen zu können.

Notruf- und Service-Leitstellen-Verbund (NSL-Verbund): Zwei oder mehrere Notruf- und Service-Leitstellen (NSL), die technisch und organisatorisch miteinander verbunden sind.

Notrufzentrale: siehe Notruf- und Service-Leitstelle

Objektschlüssel: Bei NSL und/oder IS hinterlegte Schlüssel, die den Zutritt zu Objekten der Kunden von Wach- und Sicherheitsunternehmen und ggf. die Bedienung der dort vorhandenen Gefahrenmeldeanlage ermöglichen.

Satelliten-Notruf- und Service-Leitstelle (Satelliten-NSL): Im Bedarfsfall besetzte, abgesetzte Stelle innerhalb eines Leitstellenverbunds, die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Gefahrenmeldeanlagen weiterleiten kann. Man unterscheidet normalerweise unbesetzte Satelliten-NSL, die in Notfällen personell besetzt werden müssen und Satelliten-NSL, die lediglich zeitweise besetzt sind (z.B. tagsüber), in Notfällen aber auch ständig besetzt sein müssen.

Scharfschalten, extern: Durchschalten der Gefahrenmeldeanlage oder von Teilen der Anlage zu den Extern- und Fern-Alarmierungseinrichtungen.

Scharfschalten, intern: Durchschalten der Gefahrenmeldeanlage oder von Teilen der Anlage zu den Intern-Alarmierungseinrichtungen.

Sicherungsbereich: Abgeschlossene Gebäude, abgeschlossene Teilbereiche von Gebäuden und abgegrenzte Räume, in denen sich die zu überwachenden Sachen befinden.

Stehende Verbindung (Festverbindung): Physikalische oder logische Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

Beispiel: Analoge Standleitung, Datex-P, X.25, X.31

Sub-Übertragungszentrale (SÜZ): Verarbeitungseinheit zur Konzentrierung, Vermittlung, Wandlung und Verarbeitung von Meldungen und Steuer-signalen. Sie kann auch als Verbindung zwischen zwei unterschiedlichen Netzen dienen. Die SÜZ verfügt in Melderichtung (ÜE → AE) am Eingang über die Schnittstelle S_3 und am Ausgang über die Schnittstelle S_2 .

TCP/IP (Abkürzung für „Transmission Control Protocol/Internet Protocol“): Das grundlegende Verbindungsprotokoll für den Datenaustausch zwischen Internet-Rechnern. Es kann mit unterschiedlicher Hardware benutzt werden und wird von nahezu allen Betriebssystemen unterstützt.

Überfallmeldeanlage (ÜMA): Anlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dient.

Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG): Anlage, die Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen aufnimmt, über überwachte Übertragungswege weiterleitet und bei einer Alarmempfangsstelle (NSL oder Polizei) anzeigt.

Hinweis: Auslaufender Begriff; gemäß VdS 2471 „VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen“ entspricht diese Anlage einer AÜA mit stehender Verbindung.

Übertragungseinrichtung (ÜE): ÜE nehmen Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen auf, bereiten sie für die Übertragung über Übertragungswege vor und dienen als Schnittstelle zu diesen Übertragungswegen. Weiterhin bereiten sie die in der Alarmempfangseinrichtung gegebenen Steuerbefehle auf und leiten diese an die angeschlossene Gefahrenmeldeanlage weiter.

Hinweis: Bisheriger Begriff: Übertragungsgerät (ÜG)

Übertragungszentrale (ÜZ): Empfangseinrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen empfängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet.

Unterschiedliche Trassen: Unterschiedliche Trassen sind gegeben, wenn Übertragungswege im Bereich von Übertragungseinrichtung (ÜE) und Übertragungszentrale (ÜZ/SÜZ) so ausgeführt sind, dass Angriffe auf eine Trasse (z.B. ein Fernmeldekabel) die andere Trasse nicht negativ beeinflussen.

Beispiele: Unterschiedliche Zuführung von zwei Fernmeldeleitungen in ein Gebäude, Übertragung über Fernmeldeleitung und über Funknetz.

VdS-anerkannte GMA (EMA/ÜMA, BMA): Anlagen, die den jeweiligen VdS-Richtlinien für Planung und Einbau (VdS 2311 bzw. VdS 2095) entsprechen und von VdS-anerkannten Errichterfirmen projiziert und errichtet werden. Die Konformität der GMA mit den VdS-Richtlinien wird von der Errichterfirma mittels Installationsattest (VdS 2170 bzw. VdS 2309) dokumentiert.

Verantwortliche Person: Mitarbeiter(in) einer Interventionsstelle (IS), welche(r) über eine ausreichende Qualifikation und Befugnisse verfügt, um die Arbeiten der Interventionsstelle leiten und überwachen zu können.

Videoüberwachungsanlage (VÜA): Anwendungsspezifisch erstelltes Videoüberwachungssystem vor Ort und definiertem Schutzziel.

Videoüberwachungssystem (VÜS): Aufeinander abgestimmte technische Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddo-

kumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS): Unternehmen zum gewerblichen Schutz von Personen und Sachwerten.

Zutrittskontrollanlage (ZKA): Anlage für die automatische Überprüfung von Zutrittsberechtigungen, die Steuerung von Sperren sowie die Registrierung von Vorgängen.

3.2 Abkürzungen

In den Richtlinien werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AE	Alarmempfangseinrichtung
AÜA	Alarmübertragungsanlage
AWAG	Automatisches Wähl- und Ansagegerät
AWUG	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BE	Bedieneinrichtung
BMA	Brandmeldeanlage
EMA	Einbruchmeldeanlage
GMA	Gefahrenmeldeanlage
IS	Interventionsstelle
IK	Interventionskraft
KV	Kabelverzweigung
VSt	Vermittlungsstelle
L-NSL-FK	Leitende NSL-Fachkraft
NSL	Notruf- und Service-Leitstelle
NSL-FK	NSL-Fachkraft
SÜZ	Sub-Übertragungszentrale
ÜAG	Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜZ	Übertragungszentrale

ÜMA	Überfallmeldeanlage
VÜA	Videoüberwachungsanlage
VÜS	Videoüberwachungssystem
WuS	Wach- und Sicherheitsunternehmen
ZKA	Zutrittskontrollanlage

4 Klassifizierung

NSL der Klasse A verfügen mindestens über AE für bedarfsgesteuerte Verbindungen gemäß den VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, VdS 2471.

NSL der Klasse B verfügen darüber hinaus über AE für Ersatzwege in Form von bedarfsgesteuerten Verbindungen, z.B. über Funkverbindungen.

NSL der Klasse C müssen über AE der Klasse A oder B und darüber hinaus über AE für stehende Verbindungen verfügen.

5 Anforderungen an Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Erforderliche Interventionsstellen (IS)

Die NSL muss mindestens über eine der folgenden VdS-anerkannten IS verfügen:

- eigene, räumlich der NSL zugeordnete IS
oder
- eigene, räumlich von der NSL abgesetzte IS

oder

die NSL muss mindestens mit einer eigenständigen (d.h. dem Unternehmen nicht zugehörigen) VdS-anerkannten IS kooperieren.

Für eigenständige IS ist eine vertragliche Verbindung (z.B. Kooperationsvertrag) nachzuweisen – siehe auch Anhang D. Für eigene IS sind Verfahrens- oder Dienstanweisungen nachzuweisen, in denen die Verantwortlichkeiten sowie der organisatorische Ablauf zwischen NSL und IS im Rahmen der Intervention geregelt sind.

5.1.2 Rechtsform des Unternehmens

Das die NSL betreibende Unternehmen muss entsprechend der Rechtsform des Unternehmens eingetragen sein (z.B. im Handels-/Gesellschafts-, Genossenschafts-/Gewerbe-/Gewerbezentralregister).

5.1.3 Gewerbeerlaubnis

Das die NSL betreibende Unternehmen muss über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen.

5.1.4 Qualitätsmanagementsystem

NSL müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 verfügen.

Anmerkung: Hinweise zur Anwendung von DIN EN ISO 9001 bei Wach- und Sicherheitsunternehmen enthält VdS 2835 „Anwendung der DIN EN ISO 9001 : 2000 auf Hersteller- und Errichterfirmen von Brandschutz- und Sicherheitstechnik sowie auf Wach- und Sicherheitsunternehmen“.

Hinweis: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt.

5.1.5 Beanstandungen

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen muss alle Beanstandungen (z.B. von Kunden) zu seinen NSL- und IS-Tätigkeiten aufzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen ergreifen. Diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Bauliche Anforderungen

Hinweis: Bei allen baulichen Maßnahmen sind unbedingt die Bestimmungen für Flucht- und Rettungswege zu beachten.

5.2.1 Allgemeines

Die NSL ist räumlich so unterzubringen, dass ein Überfall auf die NSL bzw. auf das darin tätige Personal weitestgehend erschwert wird.

Wände, Böden und Decken der NSL müssen in fester Bauweise errichtet sein (mindestens ausreichender Widerstand gegen gewaltsames Eindringen). Die im Folgenden aufgeführten Materialien sind aufgrund ihrer Festigkeit und Dicke als ausreichend widerstandsfähig anzusehen:

- Steine (z.B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine), auch im Fachwerk, über 120 mm Dicke,
- Beton über 100 mm Dicke oder
- in seiner Widerstandsfähigkeit vergleichbares Material.

5.2.2 Zugänge

Zugänge zur NSL müssen mindestens wie folgt beschaffen sein:

- einbruchhemmend gemäß VdS 2534 – Klasse N (siehe Verzeichnis der VdS-anerkannten einbruchhemmenden Fassadenelemente, VdS 2829)
- durchschusshemmende Systemkonstruktion (z.B. Zarge, Türblatt usw.) gemäß DIN EN 1522 – FB 4 (ehemals M3 gemäß den Prüfbedingungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg)
- feuerhemmend gemäß Abschnitt 5.3.2
- integrierte Verglasungen (sofern vorhanden) durchschusshemmend gemäß DIN EN 1063 BR 4 – S (ehemals gemäß DIN 52 290 - C3-SA)

Es ist sicherzustellen, dass Zugänge zur NSL – außer beim berechtigten Durchgang – ständig geöffnet und verschlossen und von außen nur durch Berechtigte zu öffnen sind.

Hinweis: Ist der Zugang zur NSL gleichzeitig Fluchtweg, empfiehlt sich der Einsatz eines selbstverriegelnden Schlosses mit Panikfunktion.

5.2.3 Fenster

Fenster in den Umfassungswänden von NSL müssen wie folgt beschaffen sein:

- einbruchhemmend gemäß VdS 2543 – Klasse N (siehe Verzeichnis der VdS-anerkannten einbruchhemmenden Fassadenelemente, VdS 2829)
- durchschusshemmende Systemkonstruktion (z. B. Rahmen, Flügel usw.) gemäß DIN EN 1522 – FB 4 (ehemals M3 gemäß den Prüfbedingungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg)
- durchschusshemmende Verglasung gemäß DIN EN 1063 BR 4 – S (ehemals gemäß DIN 52 290 – C3-SA)

Fenster, die von außen nur schwer zu erreichen sind (z.B. ≥ 4 m über dem Boden, nicht über Feuerleitern, Balkone und andere Fenster zugänglich), brauchen nur durchschusshemmend gemäß

DIN EN 1063 BR 4 – S (ehemals gemäß DIN 52 290 - C3-SA) bzw. gemäß DIN EN 1522 – FB 4 (ehemals M3 gemäß den Prüfbedingungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg) ausgeführt zu sein.

Der Rahmen der Verglasung ist konstruktiv so auszuführen, dass ein Entfernen der Verglasung von außen nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Die Fenster sind vorzugsweise feststehend auszuführen. Müssen Fenster für Lüftungszwecke zu öffnen sein, darf nur eine spaltbreite Öffnung (maximal 15 cm) möglich sein (z.B. teilweise gekippter Zustand). Die Fenster müssen in der gekippten Stellung arretierbar sein, damit ein ungehindertes Öffnen von außen vermieden wird.

Eine Sichthemmung ist vorzusehen, sodass die NSL von außen nicht eingesehen werden kann.

5.2.4 Identifizierung von Personen

Zugänge zur NSL müssen von dem in der NSL anwesenden Personal eingesehen werden können, sodass eine eindeutige Identifizierung von Personen (z.B. Besucher) möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Videoüberwachungsanlage (VÜA) geschehen. Zur Kommunikation ist eine Sprechanlage zu installieren.

Darüber hinaus müssen auch die zugehörigen Gebäudeeingänge von der NSL aus einsehbar sein.

5.2.5 Sozialräume

Für das in der NSL tätige Personal müssen im gesicherten Bereich eine Toilette (WC) sowie eine Kochgelegenheit (z.B. für Kaffee) vorhanden sein.

5.2.6 Zuführung von Kabeln und Leitungen

Drahtgebundene Übertragungswege der Alarmübertragungsanlagen (AÜA) (z.B. Fernmeldeleitungen) müssen unterirdisch zugeführt und im Gebäude unter Putz oder in nur bedingt zugänglichen Räumen verlegt werden. Zu den Übertragungswegen gehörige Verteiler dürfen nicht allgemein zugänglich sein (z.B. verschlossene Räumlichkeiten).

Antennen und Zuleitungen zu den Antennen von funkgestützten AÜA (z.B. für Funk-Ersatzwege) sowie von funkgestützter Kommunikationstechnik müssen so angeordnet bzw. verlegt sein, dass

eine Außerbetriebsetzung nur erschwert möglich ist (z.B. durch schwer erreichbar installierte Antennen, Verlegung der Leitungen unter Putz).

5.2.7 Blitzschutzanlage

Das Gebäude, in dem sich die NSL befindet, sollte mit einer kompletten Blitzschutzanlage (äußerer und innerer Blitzschutz für das Gebäude) ausgerüstet sein. In jedem Fall muss ein innerer Blitzschutz für den Bereich der NSL und die für den Betrieb notwendigen Geräte, z.B. Datenverarbeitung, Energieversorgung, Klimaanlage, entsprechend DIN V VDE V 0185 Teil 1 – 4 und VdS 2031 vorhanden sein.

Hinweis: Ein innerer Blitzschutz muss verpflichtend vorhanden sein; die Erstellung einer äußeren Blitzschutzanlage wird dringend empfohlen.

5.2.8 Überspannungsschutz

Bei allen Netzzuleitungen, den Fernmeldezuleitungen sowie allen Antennen sind Überspannungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Hierfür sind DIN VDE 0845 Teil 1 – 2 sowie VdS 2031 zu beachten.

5.2.9 Notbeleuchtung

Für die NSL ist eine fest installierte elektrische Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) nach DIN VDE 0108 vorzusehen, die sich bei Netzausfall automatisch und unterbrechungslos einschaltet. Die Sicherheitsbeleuchtung muss mit einer eigenen Notstromversorgung ausgerüstet sein, die bei Netzausfall für mindestens 3 h die Energieversorgung sicherstellt. Sie kann alternativ in die Energieversorgung gemäß Abschnitt 5.6 einbezogen werden.

5.2.10 Satelliten-Notruf- und Service-Leitstelle (Satelliten-NSL)

Für Satelliten-NSL gelten die Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.9. Zusätzlich müssen diese NSL ständig verschlossen sein und durch eine Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse C-SG4 ständig überwacht werden, wenn keine Personen anwesend sind. Die Alarmierung muss dabei als Fernalarm mit stehender Verbindung erfolgen. Weiterhin darf der Zugang nur nach Betätigung einer Zutrittskontrollanlage gemäß VdS 2367, Klasse B möglich sein.

5.2.11 Konzentratoren

Für Bereiche, in denen Konzentratoren für AÜA (z.B. Sub-Übertragungszentrale(n) – SÜZ) vorhanden sind, gelten die folgenden Anforderungen:

- Raum in fester Bauweise
- Zutrittsbeschränkung
- Überwachung durch EMA der Klasse C-SG4
- Brandmelder (ggf. als Ergänzung zur EMA)

Eine Videoüberwachung wird empfohlen.

5.3 Brandschutz für die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

5.3.1 Feuerbeständige Abtrennung

Die NSL sowie die für den Betrieb notwendigen Geräte (z.B. Datenverarbeitung, Energieversorgung, Klimaanlage) sind von angrenzenden Bereichen feuerbeständig (F 90-A nach DIN 4102) abzutrennen (siehe auch VdS 2234).

5.3.2 Feuerhemmende Türen

Zugänge in Wänden nach Abschnitt 5.2.1 sind feuerhemmend (T 30 nach DIN 4102) auszuführen. Türen in NSL sollten darüber hinaus rauchdicht entsprechend DIN 18 095-1 ausgeführt werden.

Hinweis: Sollte die Beschaffung der Türen mit gleichzeitig feuerhemmenden und einbruch-/beschusshemmenden Eigenschaften zu Schwierigkeiten führen (siehe auch Abschnitt 5.2.2), kann die Anforderung auch durch eine Schleuse oder eine Vorsatztür (z.B. mit Haftmagneten) erfüllt werden.

5.3.3 Klimakanäle

Klimakanäle sind bei Durchgang durch feuerbeständige Wände und Decken nach Abschnitt 5.2.1 mit bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen (z.B. Brandschutzklappen K 90 nach DIN 4102) zu sichern oder feuerbeständig (L 90 nach DIN 4102) durch die gesamten Räume zu führen.

Die Klimakanäle und deren Isolierung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102) bestehen. Die Ansaugöffnung für die Außenluft ist so anzuordnen, dass keine Schadstoffe (z.B. Abluft aus anderen Klima- und Lüf-

tungsanlagen) eindringen können. Auch auf den Schutz vor Sabotageangriffen ist zu achten.

5.3.4 Wand- und Deckendurchbrüche

Wand- und Deckendurchbrüche für Kabel sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 90, für Rohre der Feuerwiderstandsklasse R 90, zu verschließen (siehe VdS 2025 „Kabel- und Leitungsanlagen“ sowie VdS 2097 „Baulicher Brandschutz – Produkte und Anlagen“).

5.3.5 Bauliche Unterteilung

Soweit betrieblich und baulich möglich, sollten innerhalb der NSL Unterteilungen aus Bauteilen mit 30 min Feuerwiderstandsdauer vorgesehen werden. Diese können auch aus gegen Feuerwiderstandsfähigen Verglasungen (G 30 nach DIN 4102) bestehen, wenn eine Brandübertragung infolge Wärmestrahlung nicht zu erwarten ist, z.B. bei Räumen ohne brennbare Materialien vor und hinter der G-Verglasung.

5.3.6 Sonstige Trennwände

Sonstige Trennwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102) herzustellen.

5.3.7 Brandbelastung

Die Brandbelastung und die Brandausbreitungsgefahr durch Bekleidungen von Decken und Wänden, Einbauten und Einrichtungsgegenständen in der NSL sind durch entsprechende Materialauswahl (z.B. Glasfaservorhänge, Stahlmöbel) so niedrig wie möglich zu halten. Textile Bodenbeläge müssen der Brennklasse T - a (DIN 66 080/66 081) entsprechen.

5.3.8 Feuerlöscher

Sowohl in der NSL als auch in den benachbarten Räumen müssen Feuerlöscher in genügender Anzahl vorhanden sein (siehe VdS 2001 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ oder BGR 133 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften).

Für den Einsatz in elektrischen Anlagen sind geeignete Feuerlöscher bereitzuhalten, z.B. CO₂-Feuerlöscher mit Nebeldüse. Für Papierbrände sind Wasserlöscher geeignet. Pulverlöscher sind nicht zu empfehlen.

5.3.9 Abfallbehälter

Brennbare Abfälle (z.B. Papier) sind mindestens täglich oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen der NSL zu entfernen. Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in nicht brennbaren, standfesten Metallbehältern mit selbstschließenden Deckeln aufzubewahren.

5.3.10 Brandschutz für Satelliten-NSL

Für alle NSL, die nicht ununterbrochen durch Personal besetzt sind, muss ein Brandschutzkonzept nachgewiesen werden, welches sicherstellt, dass

- ein Brand durch eine VdS-erkannte Brandmeldeanlage (BMA) kurzfristig detektiert und an eine ständig besetzte Stelle (z.B. Feuerwehr, VdS-erkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) gemeldet wird,
- die BMA den VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) entspricht und durch eine VdS-erkannte Errichterfirma regelmäßig instand gehalten wird,
- ein detaillierter Alarmplan vorliegt, der gepflegt und eingehalten wird.

Hinweis: Anstelle einer VdS-erkannten BMA kann in Ausnahmefällen die vorhandene EMA mit Meldern zur Brandfrüherkennung ergänzt werden. Hierbei sind die besonderen Anforderungen der Richtlinien für Planung und Einbau von EMA, VdS 2311 zu beachten.

5.4 Kommunikationstechnische Ausstattung

5.4.1 Alarmempfangseinrichtungen (AE)

5.4.1.1 Allgemeines

Die eingesetzten AE für Gefahrenmeldungen müssen VdS-erkannt sein. Beim Einsatz der AE sind die technischen Unterlagen des Herstellers für Installation, Betrieb und Instandhaltung sowie die Hinweise im Zertifikat über die Anerkennung zu beachten.

Vorhandene AE, deren VdS-Anerkennung bereits abgelaufen ist, können nach Rücksprache mit der VdS-Zertifizierungsstelle gegebenenfalls weiter verwendet werden (Bestandschutz).

5.4.1.2 Betrieb der Alarmempfangseinrichtungen (AE)

Die eingesetzten AE müssen ununterbrochen in Betrieb gehalten werden.

5.4.1.3 Alarmempfangseinrichtungen für den Empfang von Meldungen aus Übertragungseinrichtungen mit 10-Baud-Übertragung (analoge Verbindung)

Bei 10-Baud-Übertragungen müssen für Gefahrenmeldungen eigene AE oder eigene Empfangseinschübe in AE vorhanden sein. Gefahrenmeldungen sind:

- Brandmeldungen,
- Überfallmeldungen,
- Einbruchmeldungen.

Für alle anderen Meldungen müssen eigene AE oder eigene Empfangseinschübe in AE vorhanden sein. Andere Meldungen als Gefahrenmeldungen sind z.B.:

- EMA Scharf,
- EMA Unscharf,
- Netzstörung,
- Störungsmeldungen von EMA bzw. BMA,
- Leitungsstörungen,
- Test- und Routinemeldungen.

5.4.1.4 Fernsprechanlüsse für den Empfang von Meldungen aus Übertragungseinrichtungen mit 10-Baud-Übertragung (analoge Verbindung)

Je nach Anzahl der angeschlossenen Gefahrenmeldeanlagen (GMA) müssen folgende Fernsprechanlüsse für AE vorhanden sein (abweichende Konzepte sind möglich, wenn sie mindestens gleichwertig sind):

Für 1-500 GMA

2 Fernsprechanlüsse für Gefahrenmeldungen
2 Fernsprechanlüsse für Zustands- und Störungsmeldungen

Für 501-1000 GMA

2 Fernsprechanlüsse für Gefahrenmeldungen
4 Fernsprechanlüsse für Zustands- und Störungsmeldungen

Für 1001-2000 GMA

2 Fernsprechanlüsse für Gefahrenmeldungen
6 Fernsprechanlüsse für Zustands- und Störungsmeldungen

Für über 2000 GMA

2 Fernsprechanchlüsse für Gefahrenmeldungen
8 Fernsprechanchlüsse für Zustands- und Störungsmeldungen

Für jeweils weitere 2000 GMA ist je ein weiterer Fernsprechanschluss für Gefahrenmeldungen und je ein weiterer Fernsprechanschluss für Zustands- und Störungsmeldungen vorzusehen.

Die Telefonnummern in der AE sind so zu programmieren, dass mindestens zwei Rufnummern für Gefahrenmeldungen und zwei Rufnummern für Zustands- sowie Störungsmeldungen einschließlich Test-/Routinemeldungen belegt sind. Die zweite Rufnummer für Gefahrenmeldungen ist auf eine andere AE oder einen anderen Empfangseinschub in der AE zu programmieren. Dazu ist nachweislich den Errichterfirmen der GMA das Programmierschema vorzugeben.

Hinweis: Die Fernsprechleitungen sollten auf verschiedene AE aufgelegt werden, sodass bei Ausfall einer AE bzw. eines Einschubs eine andere AE bzw. ein anderer Einschub in der AE deren Meldungen übernimmt.

Für automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) sind folgende Fernsprechanchlüsse erforderlich:

1 – 50 GMA,	2 Fernsprechanchlüsse
51 – 100 GMA,	3 Fernsprechanchlüsse
101 – 200 GMA,	4 Fernsprechanchlüsse
über 200 GMA,	5 Fernsprechanchlüsse

5.4.1.5 Übertragungswege mit digitaler Technik (z.B. ISDN, X.25) mit Übertragungsprotokoll VdS 2465

Für AE, die über Netzzugänge für stehende Verbindungen (z.B. X.25, X.31) verfügen, ergibt sich die Anzahl der anschließbaren ÜE aus der Art des Zugangs.

Für AE, die über Anschlüsse für bedarfsgesteuerte Verbindungen verfügen und bei denen Meldungen unter Verwendung des Protokolls VdS 2465 im ISDN-B-Kanal übertragen werden, muss folgende Anzahl an physikalischen Netzzugängen zur Verfügung stehen.

Anzahl ÜE	Erforderliche Anzahl Netzzugänge
1 – 1000	Mindestens 2 (z.B. 2 So)
1001 – 2500	Mindestens 3 (z.B. 3 So)
2501 – 5000	Mindestens 4 (z.B. 4 So)
über 5000	Mindestens 5 (z.B. 5 So)

Alle Meldungsarten müssen auf mindestens zwei Netzzugänge (z.B. 2 S₀) programmiert werden.

Werden auf die gleichen AE bzw. Einschübe von AE auch ÜE mit 10-Baud-Übertragung aufgeschaltet, ist die maximale Anzahl der ÜE (siehe Tabelle oben) für jede aufgeschaltete 10-Baud-Aufschaltung um jeweils 0,5 % zu verringern.

Die genannten Netzzugänge dürfen ausschließlich für die Übertragung von Meldungen aus Übertragungseinrichtungen (ÜE) benutzt werden.

5.4.1.6 Rufnummern

Die Rufnummern der Anschlüsse für AE (einschließlich Anschlüsse wie z. B. X.25, ISDN) dürfen nicht veröffentlicht und müssen ausschließlich für Meldungen aus Übertragungseinrichtungen verwendet werden.

5.4.1.7 Übertragung über Ersatzwege (bei NSL der Klasse B gefordert)

Ersatzwege müssen von der ÜE aus bis zur ÜZ in der NSL über eine separate Trasse geführt werden. Als separate Trassen sind z.B. eine Übertragung über Funk und die andere über drahtgebundene Übertragungswege zu verstehen. Alternativ können zwei drahtgebundene Übertragungswege verwendet werden, wenn diese über räumlich getrennte Wege von zwei verschiedenen Kabelverzweigungen (KV) oder Vermittlungsstellen (VSt) zur NSL geführt werden. Gleiches gilt für zwei unterschiedliche Funkssysteme (z.B. D-Netz und Bündelfunk).

Hinweis: Die ausschließliche Verwendung von ÜE mit „Funk-Übertragungswegen“ ist bei VdS-anerkannten EMA der Klassen B und C sowie bei VdS-anerkannten BMA nicht zulässig.

Wird der Ersatzweg über Funk betrieben, muss abhängig von der Anzahl der aufgeschalteten Funk-ÜE mindestens die folgende Anzahl von Funk-AE oder Einschüben von Funk-AE vorhanden sein:

- 1 – 500 ÜE: eine AE oder ein Einschub von AE
- für jeweils weitere 500 ÜE: ist eine weitere AE oder ein weiterer Einschub von AE erforderlich

Fällt ein Übertragungsweg aus, so muss das in der NSL erkannt werden können.

Wird für den Ersatzweg eine bedarfsgesteuerte Verbindung verwendet, muss auch der Ersatzweg automatisch durch Testmeldungen überprüft werden.

5.4.2 Übertragungswege

Alle an AE angeschlossenen Übertragungswege müssen VdS-angemerkt sein (siehe Verzeichnis VdS 2532).

5.5 Kommunikationsverbindung mit Interventionsstellen (IS)

5.5.1 Ständige Erreichbarkeit

Für die Intervention erforderliche Daten müssen unverzüglich nach Meldungseingang in der NSL der mit der Intervention beauftragten IS zur Verfügung gestellt werden.

Für die Kommunikation zwischen NSL und IS muss die NSL über mindestens drei bedarfsgesteuerte Verbindungen ständig erreichbar sein:

1. Telefon mit Festanschluss,
2. Telefaxgerät sowie
3. Funkgerät/Mobiltelefon.

Die genannten Geräte müssen zeitgleich betrieben werden können und entsprechend Abschnitt 5.6 mit Ausnahme des Telefaxgeräts mit Energie versorgt werden.

Die Verbindung muss so ausgeführt werden, dass keine offene Übermittlung von Angaben erfolgt, die Rückschlüsse auf das überwachte Objekt oder die Interventionsmaßnahmen ermöglichen (z.B. Verschlüsselung, Verwendung von Kennwörtern).

5.5.2 Einsatz von mobiler Kommunikationstechnik

Erfolgt die dritte bedarfsgesteuerte Verbindung gemäß Abschnitt 5.5.1 von der NSL zur IS bzw. zu den Interventionskräften (IK) über eine Funkverbindung, muss in der NSL eine entsprechende Funkanlage (z.B. für Bündel- oder Betriebsfunk) vorhanden sein. Die Energieversorgung für die Funkanlage muss den VdS-Richtlinien für Gefah-

renmeldeanlagen – Energieversorgungsgeräte – Anforderungen (VdS 2115) entsprechen oder in die Energieversorgung gemäß Abschnitt 5.6 eingebunden sein. Die Überbrückungszeit der Notstromversorgung durch Batterien muss für die Funkanlage im empfangsbereiten Zustand mindestens 30 h betragen. Die Anzeige des Zustands der Energieversorgung (z.B. Netz-, Batteriestörung) muss in der NSL erkennbar sein.

Erfolgt die dritte bedarfsgesteuerte Verbindung gemäß Abschnitt 5.5.1 über Funktelefon (z.B. GSM-Netze), müssen in der NSL Kommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Stromversorgung der eingesetzten Kommunikationstechnik ist entsprechend Abschnitt 5.6 zu gewährleisten.

Für die Aufbewahrung mobiler Kommunikationstechnik, die für die Intervention verwendet wird, sind die Anforderungen gemäß VdS 2172 zu beachten.

Die mobilen Kommunikationsgeräte sind in der NSL regelmäßig (mindestens einmal täglich) auf Funktion zu prüfen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich (z.B. durch Dienstweisungen) festzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass Ersatzgeräte innerhalb von sechs Stunden in der NSL bereitgestellt werden.

5.6 Energieversorgung von AE, Kommunikationstechnik und Notbeleuchtung

Für die Energieversorgung von funktionsrelevanten Einrichtungen der NSL wie AE (ÜZ, ggf. SÜZ und BE) und die Kommunikationstechnik (z.B. Kommunikationsanlagen zur IS) muss neben der Primärstromversorgung (230V-Netz) eine bei Störung dieser Versorgung unterbrechungsfrei umschaltende Sekundärstromversorgung vorhanden sein. Diese Sekundärstromversorgung muss die genannten funktionsrelevanten Einrichtungen der NSL für mindestens 30 h mit Energie versorgen können.

Alternativ muss die Sekundärstromversorgung die AE und alle anderen funktionsrelevanten Einrichtungen der NSL bei Netzausfall für mindestens 1 h aus einer Batterie mit Energie versorgen können. Zusätzlich zu dieser Batterie muss die Sekundärstromversorgung mit einer Einrichtung (z.B. Generator) ausgerüstet sein, die selbstständig kontinuierlich Energie erzeugt und deren Leistungsmerkmale (z.B. Spannung, Frequenz)

den Anforderungen der in der NSL eingesetzten Technik genügt.

Hinweis: Regelungen für Energieversorgungen mit Ersatzstromanlage sind in Vorbereitung.

Störungen an der Energieversorgung von funktionsrelevanten Einrichtungen (z.B. Netz-, Batterie-störung) müssen in der NSL erkennbar sein.

Die Energieversorgung der NSL ist so aufzubauen, dass ein unbefugter Zugriff auf diese Einrichtungen einschließlich der Leitungswege nur erschwert möglich ist.

5.7 Überfallmeldeanlage

Die NSL muss über eine Überfallmeldeanlage (ÜMA) entsprechend VdS 2311 mit Anschluss an die Polizei verfügen. Alternativ kann die ÜMA auch auf eine andere VdS-anerkannte NSL aufgeschaltet sein. Die Übertragung der Überfallmeldung muss abhängig von der für die NSL beauftragte(n) Klasse(n) wie folgt erfolgen:

Beauftragte Klasse für die NSL	Zulässige Übertragung der Überfallmeldung gemäß Klasse
A	A oder B oder C
A und B	B oder C
A und C	B oder C
A, B und C	B oder C

Die Aufschaltung der ÜMA auf eine andere VdS-anerkannte NSL setzt voraus, dass diese NSL gemäß der für die Übertragung notwendigen Klasse anerkannt ist.

5.8 Automatische Notrufeinrichtung

Bei ganz oder zeitweise nur mit einer Person besetzter NSL muss in der NSL eine geeignete technische Einrichtung vorhanden sein, die automatisch eine Meldung an eine beauftragte ständig besetzte Stelle überträgt, wenn nicht innerhalb von 10 min eine willentliche Handlung von der Person in der NSL vorgenommen wird (z.B. Totmannschaltung, Überwachung durch Bewegungsmelder).

5.9 Datenmanagement

Arbeiten mehrere NSL in einem NSL-Verbund zusammen oder arbeitet eine NSL als Satelliten-NSL, so muss sichergestellt sein, dass alle für GMA relevanten Daten (z.B. Interventionsplan) automatisch in allen betroffenen NSL aktuell gehalten werden. Geänderte EDV-Daten müssen spätestens nach 180 s innerhalb des Verbunds in allen betroffenen NSL abgeglichen sein. Dabei ist sicherzustellen, dass die Datenübertragung so ausgeführt ist, dass Daten weder verfälscht werden noch verloren gehen. Weiterhin dürfen sie für Dritte nicht lesbar sein (z.B. durch Verwendung einer Verschlüsselung).

5.10 Instandhaltung

5.10.1 Allgemeines

Die AE, die zugehörigen Einrichtungen und Geräte sowie die Funkanlage müssen nach DIN VDE 0833-1 Abschnitt 5 betrieben und instand gehalten werden.

5.10.2 Störung von AE und Kommunikationstechnik

Für die AE, die ggf. vorhandenen Sub-Übertragungszentralen, die in der NSL vorhandenen Gefahrenmeldeanlagen, die ggf. vorhandene automatische Notrufeinrichtung sowie für die Kommunikationseinrichtungen, z.B. Telefon, Faxgerät, Funkanlage, muss ein Instandhaltungsverfahren nachgewiesen werden (z.B. Instandhaltungsverträge, redundante Geräte, redundante NSL), mit dem sichergestellt wird, dass Störungen unverzüglich behoben werden. Mit der Störungsbehebung muss innerhalb von 6 h nach Meldung begonnen werden.

5.10.3 Störung von AÜA

Die NSL hat nach Kenntnisnahme einer Störung, welche die Übertragung von Meldungen beeinträchtigt, zu veranlassen, dass unverzüglich mit der Störungsbehebung begonnen wird.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Normen DIN VDE 0800 und DIN VDE 0833 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.10.3 Aufzeichnung von Instandhaltungsmaßnahmen

Die Instandhaltungsarbeiten sowie evtl. Änderungen müssen entsprechend DIN VDE 0833 aufgezeichnet werden.

5.11 Protokollierung

5.11.1 Alarmempfangseinrichtungen (AE)

AE in NSL müssen über entsprechende Registrierungseinrichtungen verfügen, die grundsätzlich ständig in Betrieb sein müssen.

Hinweis: Abweichungen hinsichtlich des ständigen Betriebs sind unter Berücksichtigung des Merkblatts VdS 5034 möglich.

5.11.2 Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG)

Sind auf die NSL mehr als 30 Gefahrenmeldeanlagen über AWAG aufgeschaltet, müssen zur Aufnahme der ankommenden Gespräche Tonbandgeräte (ggf. Mehrspurgeräte) zur Verfügung stehen, mit denen auch Datum und Uhrzeit automatisch aufgezeichnet werden. Die Anzahl der Tonbandgeräte bzw. der Spuren muss den in Abschnitt 5.4.1.4 geforderten Hauptanschlüssen entsprechen.

5.11.3 Gesprächsdokumentation

Alle Telefongespräche der NSL sollten mit dem Ziel protokolliert werden, Informationen aus dem Inhalt von Anrufen (z.B. bei Drohungen, Vorbereitung von Straftaten) zu gewinnen, die eine angemessene Gefahrenabwehr ermöglichen.

Zusätzlich kann es erforderlich sein, dass TK- und Funkanlagen und ggf. andere Kommunikationsmöglichkeiten mit in die Aufzeichnung eingebunden werden.

5.12 Videoüberwachungsanlagen

NSL sollten über Empfangseinrichtungen für die Fernübertragung von Videobildern verfügen.

5.13 Zusätzliche Anforderungen an NSL der Klasse B

Neben einer AE für bedarfsgesteuerte Verbindungen muss bei NSL der Klasse B mindestens zusätzlich die Aufschaltung von GMA über Ersatzwege mittels bedarfsgesteuerter Verbindungen gemäß den VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, VdS 2471 möglich sein.

Wird der Ersatzweg über Funk betrieben, muss mindestens die in Abschnitt 5.4.1.7 geforderte Anzahl von Funkwegen vorhanden sein.

5.14 Zusätzliche Anforderungen an NSL der Klasse C

NSL der Klasse C müssen über AE, wie bei den Klassen A oder B gefordert, verfügen und darüber hinaus über AE für stehende Verbindungen gemäß den VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, VdS 2471.

Hinweis: Hierzu zählen auch Empfangseinrichtungen von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) mit einer „Standleitung“.

6 Personelle Voraussetzungen für die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

6.1 Allgemeines

NSL sind täglich und ohne Unterbrechung von 0.00 bis 24.00 Uhr mit Fachpersonal besetzt zu halten (ausgenommen Satelliten-NSL).

Für den Fall, dass die innerhalb einer Schicht in der NSL tätigen Mitarbeiter ausfallen, sind organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs schriftlich festzulegen (z.B. Besetzung durch andere Personen, Umschaltung auf eine andere NSL).

Hinweis: Diese Anforderung gilt auch für Satelliten-NSL, soweit diese zeitweise besetzt werden.

6.2 Leitende NSL-Fachkraft (L-NSL-FK)

Die NSL muss durch eine benannte leitende NSL-Fachkraft (L-NSL-FK) mit Qualifikation gemäß VdS 2237 und ggf. deren Vertreter geleitet werden. Sie muss hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sein und ist die Kontaktperson zur VdS-Zertifizierungsstelle. Die L-NSL-FK muss ihre Qualifikation durch eine Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen.

Für L-NSL-FK gilt alternativ der Nachweis der folgenden Qualifikationen:

- IHK-geprüfter Werkschutzmeister seit Oktober 2000 und seit Oktober 2000 unbeanstaltet in einer NSL beschäftigt, oder
- IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft seit Oktober 2000 und seit Oktober 1999 unbeanstaltet in einer NSL tätig, oder

- **seit Oktober 1997 unbeanstandete Beschäftigung in einem VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen im Bereich der NSL.**

Entsprechende Nachweise sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Bei NSL mit eigener räumlich zugeordneter IS kann eine Person gleichzeitig leitende NSL-Fachkraft in der NSL und verantwortliche Person der IS sein.

6.3 Qualifikation des Personals

Das in der NSL eingesetzte Personal muss die Qualifikation als NSL-Fachkraft (NSL-FK) gemäß VdS 2237 besitzen. Die NSL-FK muss die Qualifikation durch eine Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen.

Anmerkung: An Stelle des Nachweises als NSL-FK wird ebenfalls der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sicherungsgewerbe zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ als ausreichender Qualifikationsnachweis akzeptiert.

Für NSL-Fachkräfte gilt alternativ der Nachweis der folgenden Qualifikationen:

- **IHK-geprüfter Werkschutzmeister seit Oktober 2000, oder**
- **IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft seit Oktober 2000 und seit Oktober 1999 unbeanstandet in einer NSL tätig, oder**
- **seit Oktober 1997 unbeanstandete Beschäftigung in einem VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen im Bereich der NSL.**

Entsprechende Nachweise sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

Das WuS hat den vorgenannten Personen auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

In der NSL müssen mindestens vier NSL-FK mit ausreichender Qualifikation hauptberuflich beschäftigt sein. Pro Schicht muss in der NSL mindestens eine dieser hauptberuflichen NSL-FK eingesetzt werden.

7 Festlegung der Interventionsmaßnahmen bei Aufschaltung von GMA

7.1 Zuständige Polizeidienststelle

Die NSL muss im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der GMA sowie mit dem Errichter der GMA die für das überwachte Objekt zuständige ständig besetzte Polizeidienststelle ermitteln.

7.2 Abstimmung der Interventionsmaßnahmen

Die NSL muss, ggf. in Absprache mit der jeweiligen IS, dem Betreiber der GMA sowie der zuständigen Polizeidienststelle abstimmen, unter welchen Voraussetzungen die Polizei alarmiert wird. Hierbei sind die im Objekt befindlichen Personen und der Gefährdungsgrad des Objekts zu berücksichtigen.

Dies kann z.B. eine Vereinbarung sein, die beinhaltet, dass

- die NSL die Polizei beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung direkt informieren soll und die Polizei zeitgleich mit den Interventionskräften der IS zum überwachten Objekt fährt,
- die NSL die Polizei beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung informieren soll und die Polizei allein direkt zum überwachten Objekt fährt,
- beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung zunächst eine technische Alarmverifizierung durchgeführt wird und/oder die Interventionskräfte der IS zunächst zum Objekt fahren und vor Ort eine Alarmverifizierung durchführen; die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdachts benachrichtigt.

Hinweis: Sofern die Interventionsmaßnahmen Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sind, hat der Betreiber seinen Versicherer in das Abstimmungsverfahren rechtzeitig einzubeziehen. Die NSL sollte den Betreiber über diesen Sachverhalt informieren.

7.3 Interventionsplan

Die NSL muss für die aufgeschalteten überwachten Objekte jeweils einen detaillierten Interventionsplan erstellen und pflegen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Objekts
- Zuständige Polizeidienststelle
- Besonderheiten beim Anfahrweg
- Risikoart/Branche (z.B. Bank, Juwelier, gefährdete Personen)
- Angaben zum Schlüsselträger (Person, die Zugang zum überwachten Objekt hat)
- Besonderheiten wie z.B. Schlüsselhierarchie, Gefahrenpotenzial
- Angaben zur GMA (z.B. Lage der Schalteinrichtung, Schlüsselzuordnung, Montageort der Zentrale, Überwachungsart, Belegung der Meldergruppen)
- Angaben zum Errichter der GMA
- Interventionsmaßnahmen, die für jede aufgeschaltete Meldung festzulegen sind (z.B. Überfall, Einbruch, Störung, Brand, Scharf/Unscharf, ausbleibende Testmeldungen)
- Zuständige IS (sofern erforderlich)

Es empfiehlt sich, für die überwachten Objekte Codewörter oder -ziffern zu vereinbaren, damit die Namen und Anschriften vertraulich behandelt werden können.

7.4 Alarmkarte

Sofern von der Polizei gefordert, muss dieser in jedem Meldungsfall eine Alarmkarte für den aktuellen Informationsaustausch per Telefax zugesandt werden (siehe Abschnitt 7.2). Die Alarmkarte muss dem in Anhang C dargestellten Muster entsprechen, soweit sie von der jeweiligen Landespolizeibehörde freigegeben wurde.

Zusätzlich zur Übersendung der Alarmkarte muss die Polizei telefonisch benachrichtigt werden.

7.5 Weitere Meldungen

Auf Wunsch des Kunden sind weitere Meldungen, wie z.B. Störungsmeldungen oder Meldung der Zustände scharf/unscharf, entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

7.6 Alarmdienst- und Interventionsattest

Bei Aufschaltung von VdS-erkannten GMA sind die Maßnahmen für den Alarm- und Interventionsdienst anhand eines Alarmdienst- und Interventionsattests, VdS 2529 durch die VdS-erkannte NSL zu dokumentieren. Die NSL muss die im Attest festgelegten Maßnahmen mit der im Einsatzfall beauftragten IS abstimmen. Die NSL hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Interventionen nur von VdS-erkannten IS am Ort der GMA durchgeführt werden.

Hinweis 1: In Abstimmung mit dem Betreiber der GMA (und ggf. dessen Versicherer) kann von dieser Anforderung abgewichen werden. Diese Abweichung ist im Attest zu dokumentieren.

Hinweis 2: Die Errichterfirma der GMA hat die NSL über die VdS-Anerkennung der GMA zu informieren.

Das Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 kann auch für Aufschaltungen von nicht VdS-erkannten GMA verwendet werden. In diesen Fällen darf das Attest auch von der VdS-erkannten IS ausgestellt werden. Das vollständig ausgefüllte Attest ist dem Betreiber der GMA zu übergeben und muss in Kopie im WuS verfügbar sein. Im Falle von Änderungen an den Maßnahmen für den Alarm- und Interventionsdienst muss ein neues Attest ausgestellt werden. Diese Regelung gilt für alle GMA, für die ein Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 ausgestellt wird.

8 Dienstleistungen

8.1 Aufzeichnungen von Meldungen

Alle eingehenden Meldungen von GMA sowie die durchgeführten Interventionsmaßnahmen müssen in der NSL mit Datum und Uhrzeit aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, mindestens aber zwei Jahre aufzubewahren.

8.2 Durchzuführende Maßnahmen

Die NSL sowie die IS führen im Fall einer Gefahrenmeldung die vereinbarten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Interventionsplans durch. Dies gilt entsprechend auch für die Bearbeitung weiterer Meldungen gemäß Abschnitt 7.5.

Sofern eine Intervention durch eine IS vereinbart ist, muss sichergestellt sein, dass die Funkeinsatzfahrzeuge in einer angemessenen Frist am Einsatzort sind (im Regelfall spätestens 20 min nach Empfang der Gefahrenmeldung). In Absprache mit dem Kunden/Versicherer können auch andere Fristen vereinbart werden.

Hinweis: Die Zeit von 20 min muss nicht eingehalten werden, wenn dies durch unvorhergesehene extreme Einflüsse nicht möglich ist, z.B. bei Glätteis, sonstigen Witterungseinflüssen, plötzlich auftretendem Fahrzeugdefekt, Verkehrseinschränkungen, Umleitungen.

Die Intervention ist gemäß VdS 2172 auszuführen.

9 Verfahren für die Anerkennung

9.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Die Anerkennung einer eigenen der NSL räumlich zugeordneten IS ist zusammen mit der Anerkennung der NSL im gleichen Vordruck zu beauftragen. Für räumlich abgesetzte IS muss die Auftragserteilung gemäß VdS 2172 erfolgen.

Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben sein.

Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beizufügen:

- a) Eintragung ins Handels-/Gesellschafts-/Genossenschafts-/Gewerberegister (sofern die vorgenannten Eintragungen entsprechend der Gesellschaftsform des Auftraggebers nicht erforderlich sind, ist der Gewerberegisterauszug einzureichen)
- b) Nachweis über die Gewerbeerlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung
- c) Darlegung des Verbundkonzepts mit anderen NSL und IS (sofern zutreffend)
- d) Nachweis, dass die Mitarbeiter entsprechend § 9 Bewachungsverordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet sind
- e) Nachweis über vertragliche Vereinbarungen (z.B. Kooperationsvertrag) gemäß Abschnitt 5.1.1 mit eigenständigen IS (sofern zutreffend)
- f) Grundrisszeichnung der NSL und ggf. der IS mit Angaben über die Ausführung von Wänden, Fenstern, Decken, Böden sowie technischer Einrichtungen einschließlich entsprechender Nachweise gemäß Abschnitt 5.2 und 5.3
- g) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 für die NSL und für die IS (siehe auch Anhang B)
- h) Nachweis, dass im Unternehmen mindestens vier NSL-FK mit ausreichender Qualifikation hauptberuflich beschäftigt sind
- i) Nachweis, dass in der mit Personal besetzten NSL pro Schicht mindestens eine NSL-FK vorhanden ist
- j) Nachweis, dass im Unternehmen mindestens die gemäß VdS 2172 Abschnitt 5.2.5 geforderte Anzahl an IK mit ausreichender Qualifikation beschäftigt ist (sofern zutreffend)
- k) Nachweis über die Qualifikation der vom Auftraggeber benannten Fachkräfte (L-NSL-FK, NSL-FK gemäß VdS 2237 bzw. den in Abschnitt 6.2/6.3 alternativen Qualifikationen) sowie ggf.

der verantwortlichen Person für die IS und der IK
Hinweis: Bei NSL mit integrierter IS kann eine Person gleichzeitig L-NSL-FK in der NSL und verantwortliche Person der IS sein.

- l) Beschreibung des Verfahrens, wie die Zuverlässigkeit des Personals festgestellt und beurteilt wird

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Es wird empfohlen, bauliche und technische Ausführungen, z.B. hinsichtlich der Wände, Türen, Fenster sowie hinsichtlich des baulichen Brandschutzes, bereits in der Planungsphase und somit vor der Auftragserteilung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

9.2 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) dem zum Betreiben der NSL eingesetzten/einzustellenden Personal lückenlose Nachweise über die Tätigkeiten der letzten fünf Jahre (z.B. Arbeitsverhältnisse, Ausbildungszeiten, Wehrdienst) einschließlich Nachweise oder ggf. Begründungen über Zeiten ohne Tätigkeiten (z.B. Arbeitslosigkeit) sowie ein amtliches Führungszeugnis abzuverlangen,
- b) in der NSL pro Schicht mindestens eine NSL-Fachkraft einzusetzen und im Unternehmen insgesamt vier NSL-Fachkräfte bzw. die in Abschnitt 6.3 genannten Personen hauptberuflich zu beschäftigen,
- c) den Schulungsbedarf für L-NSL-FK und NSL-Fachkräfte regelmäßig zu ermitteln und diese bei Bedarf in angemessener Form nachweislich zu schulen,
Hinweis: siehe auch DIN EN ISO 9001, Abschnitt „Personelle Ressourcen“
- d) den Wechsel bzw. das Ausscheiden von L-NSL-FK oder die dauerhafte Beschäftigung in einem anderen Geschäftsbereich der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen,
- e) Instandhaltungsmaßnahmen gemäß DIN VDE 0833 für die AE, die zugehörigen Übertragungseinrichtungen, Sub-Übertragungszentralen sowie für die Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon, Faxgerät, Funkanlage) z.B. in Form eines

- Instandhaltungsvertrags nachzuweisen (siehe Abschnitt 5.10.1),
- f) bei Störungen der Netzzugänge (siehe Abschnitte 5.4.1.4, 5.4.1.5 und 5.4.1.7) eine Instandsetzung im Rahmen von DIN VDE 0833 zu beauftragen (z.B. beim Netzbetreiber),
 - g) gemäß Abschnitt 6.1 die NSL täglich und ohne Unterbrechung von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt zu halten (ausgenommen Satelliten-NSL),
 - h) die NSL mindestens mit zwei Mitarbeitern zu besetzen oder ersatzweise eine automatische Notrufeinrichtung gemäß Abschnitt 5.8 vorzusehen, wenn die NSL zeitweise mit nur einem Mitarbeiter besetzt werden soll,
 - i) alle eingehenden Meldungen mit Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
 - j) Interventionsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7 mit den Betroffenen zu vereinbaren und für jedes Objekt einen Interventionsplan zu erstellen und zu pflegen,
 - k) mindestens einmal in vier Jahren seinen Kunden die aktuellen Interventionsmaßnahmen mit der Bitte um Prüfung auf Aktualität mitzuteilen,
 - l) für aufgeschaltete VdS-erkannte GMA ein Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 vollständig auszufüllen und dem Betreiber der GMA zu übergeben,
 - m) im Alarmfall die im Interventionsplan vereinbarten Maßnahmen durchzuführen,
 - n) die mit der zuständigen IS zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen auf dem aktuellen Stand zu halten,
 - o) sicherzustellen, dass im Alarmfall die Funkeinsatzfahrzeuge in einer angemessenen Frist am Einsatzort sind (im Regelfall nach spätestens 20 Minuten),
Hinweis: In Absprache mit Kunden/Betreiber/Versicherer können auch andere Zeiten vereinbart werden.
 - p) in Empfang genommene Objektschlüssel für die überwachten Objekte sicher aufzubewahren, diese Schlüssel so zu kennzeichnen, dass über die Kennzeichnung keine direkten Rückschlüsse auf das zugehörige Objekt möglich sind sowie eine Dokumentation über die Schlüssel zu führen und ständig zu aktualisieren,
 - q) eine Versicherung abzuschließen, die mindestens den Forderungen von § 34 a Gewerbeordnung entspricht,
 - r) Unbefugten den Zugriff zu Unterlagen und Daten von überwachten Objekten zu verwehren,
 - s) überlassene sicherheitsrelevante Unterlagen von Kunden/Objekten vertraulich zu behandeln,
 - t) im Falle von Beschwerden, die an VdS Schadenverhütung herangetragen werden, und bei sonstigen begründeten Annahmen, dass die

vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden, einer außerordentlichen Prüfung durch die VdS-Zertifizierungsstelle im anerkannten Unternehmen zuzustimmen,

- u) bei VdS-erkannten GMA dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Interventionen nur von VdS-erkannten IS am Ort der GMA durchgeführt werden (siehe auch Abschnitt 7.6),
- v) den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle – nach vorheriger Terminabsprache - Zugang zum WuS des Auftraggebers insbesondere zur Notruf- und Service-Leitstelle und ggf. zur Interventionsstelle zu gewähren.

9.3 Prüfung vor Ort

Die Prüfung der NSL und ggf. der IS vor Ort durch die VdS-Zertifizierungsstelle wird in Absprache mit dem Auftraggeber vor Erteilung der Anerkennung durchgeführt. Die Prüfung muss ergeben, dass die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinien und ggf. der VdS 2172 erfüllt werden. Sollten bei der Prüfung vor Ort Mängel festgestellt werden, sind diese nachweislich **innerhalb von zwei Monaten** zu beheben. Die Nachweisführung über die ordnungsmäßige Beseitigung der Mängel erfolgt in der Regel durch schriftliche Darlegung und – soweit erforderlich – anhand einer Fotodokumentation. Werden erhebliche Mängel festgestellt, kann die VdS-Zertifizierungsstelle erneut vor Ort prüfen.

9.4 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung von NSL erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren, wenn

- a) die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen zu keinen Beanstandungen führt,
- b) Verbindungen mit VdS-erkannten IS und NSL ausreichend vertraglich geregelt sind,
- c) die Prüfung des Unternehmens vor Ort (siehe Abschnitt 9.3) aufgezeigt hat, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind,
- d) die Nachweise über die Qualifikation der Fachkräfte vorliegen.

Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Das VdS-erkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen wird mit der Anschrift der NSL im Verzeichnis VdS 2136, „VdS-erkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen“ geführt.

9.5 Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere vier Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Verlängerungsauftrag sind die Unterlagen gemäß Abschnitt 9.1 beizufügen, für die zwischenzeitlich Änderungen erforderlich geworden sind. Dem Auftrag ist in jedem Fall ein gültiger Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 beizufügen (siehe auch Anhang B).

Im Rahmen der Verlängerung erfolgt eine erneute Prüfung vor Ort gemäß Abschnitt 9.3. Diese Prüfung muss ergeben, dass die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Anforderungen entsprechend den zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung geltenden Richtlinien erfüllt werden. Sollten vor Ort Mängel festgestellt werden, wird wie in Abschnitt 9.3 beschrieben verfahren.

Die Erteilung der Anerkennung erfolgt gemäß Abschnitt 9.4.

9.6 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

9.6.1 Ausscheiden der L-NSL-FK

Das Ausscheiden der L-NSL-FK ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Spätestens drei Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang E) eine neue Person als Nachfolger zu benennen. Dem Auftrag ist ein Nachweis über die Qualifikation der L-NSL-FK gemäß Abschnitt 6.2 beizufügen.

Sollte der Nachfolger nicht gemäß den Anforderungen in Abschnitt 6.2 qualifiziert sein, muss er spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden der L-NSL-FK an einer Prüfung zur L-NSL-FK teilgenommen haben. Spätestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Für die Übergangszeit muss der VdS-Zertifizierungsstelle eine geeignete fachkundige Person benannt werden, die die Aufgaben der L-NSL-FK wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

9.6.2 Änderung der Firmierung, des Standorts oder der Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen

Änderungen der Firmierung des WuS, Verlagerungen der NSL (Änderung von Standorten) sowie Änderungen bei der Zusammenarbeit mit anderen IS (gemäß den in Anhang E, Abschnitt 3 aufgeführten Kooperationspartnern) sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mittels Auftragsformular (Anhang E) mitzuteilen.

Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden von der VdS-Zertifizierungsstelle angefordert und müssen dieser innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung zugehen.

10 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 11). Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Anforderungen gemäß Abschnitte 5 bis 8 nicht mehr eingehalten werden,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das WuS diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 11) unkorrekt verwendet werden (z.B. unlautere Werbung).
- d) das WuS seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem WuS schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 12).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von sechs Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens zwölf Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

11 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung muss der Inhalt des Textes auf dem Anerkennungszertifikat korrekt wiedergegeben werden. Die Werbung darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des WuS erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Das WuS darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen
- NSL Klasse ... -

bzw.



VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen
- NSL Klasse ... mit IS -

Die Angabe der Klasse ist dem jeweiligen Logo hinzuzufügen.

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des WuS verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) darf vom WuS nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats benutzt werden.

Wenn das WuS darauf hinweisen will, dass die VdS-Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DATEch) als Zertifizierungsstelle für Wach- und Sicherheitsunternehmen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat das WuS diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

12 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Beschwerdeführer weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

13 Gewährleistung und Haftung

13.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung von NSL und IS von WuS übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit von Leistungen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche das WuS Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert.

13.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

a) bei Vorsatz,

- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des WuS, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

13.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 13.1 oder 13.2 hierfür haftet, ist das WuS verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

14 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten (z.B. Prüfung des Unternehmens vor Ort) sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden; diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung der NSL aus Gründen, die das WuS zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem WuS folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten für die Prüfung des Unternehmens vor Ort (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten für die Prüfung des Unternehmens vor Ort (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einem anderen WuS vereinbart werden konnten.

15 Sonstiges

15.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2 Vertraulichkeit

Das WuS muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z.B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsverfahren zu gewähren.

15.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-

anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

15.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

15.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

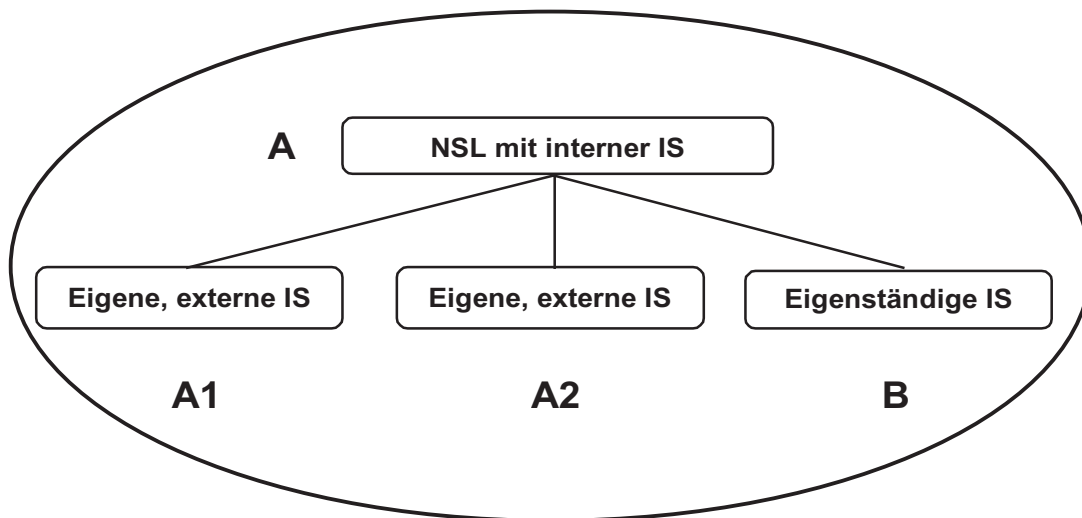
Änderungen

Gegenüber Version VdS 2153 06/00 (06) wurden geändert:

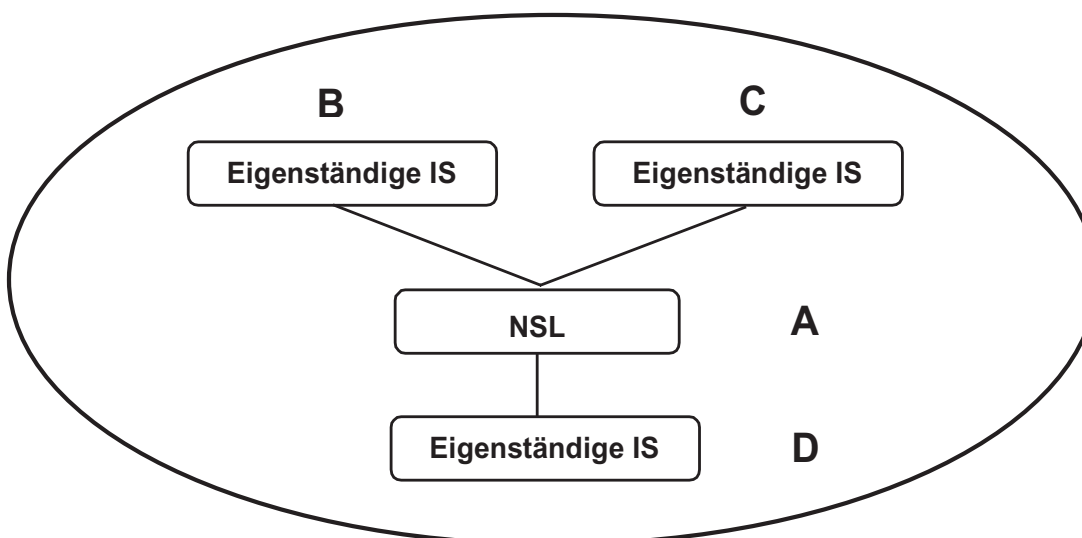
- Redaktionelle Änderungen
- Ergänzung wichtiger Fachbegriffe aus Normen und Richtlinien
- Begriffe und Anforderungen zum neuen Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529
- Haftungsbedingungen

**Anhang A (informativ) –
Beispiel VdS-anerkannter Notruf-
und Service-Leitstellen (NSL), die
mit VdS-anerkannten Interventions-
stellen (IS) kooperieren**

- 1) **Firma A** mit der Hauptstelle in Berlin sowie je einer **Niederlassung A1** in Potsdam und **A2** in Cottbus. Weiterhin besteht zwischen der **Firma A** eine Kooperation für die Intervention mit **Firma B** in Neubrandenburg.



- 2) **Firma A** in Berlin mit Kooperationen für die Intervention mit den **Firmen B** in Berlin, **C** in Potsdam und **D** in Neubrandenburg.



Anhang B (normativ) – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für WuS

QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikats abgestimmt. Ferner können die Prüfungen des WuS vor Ort mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Anerkennung als WuS akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL), ggf. einschließlich der zugehörigen Interventionsstelle (IS), durch das Zertifikat erfasst wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.

- c) Das WuS weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung des Zertifizierers).

- d) In begründeten Fällen (z.B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien) wird das WuS aufgefordert, der VdS-Zertifizierungsstelle Einsicht in seine Dokumentation (QM-Handbuch, Verfahrensanweisungen, etc.) zu gewähren. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der Richtlinien VdS 2153 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel drei Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung der QM-Dokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VdS 2153 im Rahmen der

Anhang C (informativ) – Alarmkarte

Im Folgenden wird beispielhaft eine Alarmkarte dargestellt.

ALARMKARTE



VdS-anerkanntes Wach- und
Sicherheitsunternehmen
- NSL Klasse ... mit IS -

An:

Einsatzleitung Polizeidienststelle

Von:

Name und Anschrift der NSL
Name des **Diensthabenden**
Telefon-Nr.:
VdS-Nr. der NSL:

Alarmobjekt:

Computerhaus GmbH
Schröbelstraße 23, Ecke **Musterstraße**

Art der Meldung: Einbruchalarm im Erdgeschoss

Auslösezeit: 22.05.2005 09:40 Uhr

Besonderheiten:

Hohe Wertkonzentration (Hightech-Lager) im 1.OG
Zugang über Geschäftsräume im Erdgeschoss und über Nebeneingang an der Musterstraße 12

Derzeit eingeleitete Maßnahmen durch den Sicherheitsdienst:

2 Interventionskräfte vor Ort
Alarmobjektbeauftragter wurde verständigt

Kurzmitteilung des Diensthabenden in der NSL:

Datenschutz-Hinweis: Vertraulich behandeln!

Diese Alarmkarte darf nur zu polizeilichen Einsatzzwecken verwendet werden.
Nach dem erfolgten Einsatz muss die Karte im Original an den ÜEA-Sachbearbeiter der Polizei weitergeleitet werden. **Keine Kopien anfertigen!**

Anhang D (normativ) – Kooperationsverträge zwischen Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) und Interventionsstelle (IS)

Folgende Punkte müssen in den Verträgen mindestens behandelt werden:

1. Beschreibung der drei voneinander unabhängigen Kommunikationswege, die für die Übermittlung von Einsatzdaten zwischen NSL und IS zur Verfügung stehen.
2. Der Umgang mit Objektschlüssel von angeschalteten Kunden zwischen NSL und IS ist zu beschreiben.
3. Festlegungen, dass beide Seiten dafür Sorge tragen, dass nach Eingang einer Meldung in der NSL, die eine Intervention zur Folge hat, die Interventionskräfte nach spätestens 20 Minuten bzw. nach der vertraglich vereinbarten Zeit am Einsatzort sind.
4. Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Pflege der Alarmpläne.
5. Beide Seiten müssen sich im Kooperationsvertrag verpflichten, VdS Schadenverhütung auf Verlangen die Anzahl der Kunden, für die eine Intervention durchgeführt wird, darlegen zu können.
6. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass einer der beiden Vertragspartner die VdS-Anerkennung gemäß den Richtlinien VdS 2153 bzw. VdS 2172 aufkündigt oder aberkannt wird, der andere Vertragspartner umgehend mit anderen VdS-anerkannten WuS einen neuen Vertrag abschließen kann.

Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen – die „Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen - Notruf- und Service-Leitstellen - (VdS 2153) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ① Wird mit diesem Auftrag gleichzeitig auch die Anerkennung einer eigenen IS beauftragt, gelten zusätzlich die Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Interventionsstellen (IS), VdS 2172.
- ② Für NSL ohne eigene räumlich zugeordnete IS muss ein Kooperationsvertrag mit einer VdS-anerkannten IS nachgewiesen werden. Der Kooperationsvertrag muss die Anforderungen gemäß Anhang D erfüllen. In Anhang A wird schematisch gezeigt, welche Konfigurationen von NSL und IS möglich sind.
- ③ Fügen Sie dem Auftrag ggf. eine separate Liste mit den entsprechenden Angaben bei.
- ④ Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ⑤ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 9. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigefügte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Anhang E – Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als WuS zum Betreiben von NSL			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als WuS zum Betreiben einer NSL mit eigener räumlich der NSL zugeordneten IS ①			
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. W _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung/des Standorts, Anerkennungs-Nr. W _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der L-NSL-FK, Anerkennungs-Nr. W _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der Klasse entsprechend Abschnitt 4, Anerkennungs-Nr. W _____			
<input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____, Anerkennungs-Nr. W _____			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)			
1	Auftraggeber (Firmensitz)		
	Firmenname		
	Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenhandelsges.)		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
2	Betriebsstätte des Auftraggebers		
	Der Auftraggeber beabsichtigt, eine NSL bzw. IS zu betreiben:		
	<input type="checkbox"/> in seiner Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
	<input type="checkbox"/> in einer juristisch unselbstständigen Betriebsstätte an anderer Stelle als am Firmensitz gemäß Ziffer 1:		
	Firmenname		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
3	Vertragliche Verbindung mit VdS-anerkannten Interventionsstellen (IS) ② ③ (nur ausfüllen, sofern zutreffend)		
	Firmenname		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
4	Der Auftraggeber ist im beauftragten Bereich tätig seit		
5	Der Auftraggeber ist hauptsächlich tätig als		
6	Leitende NSL-Fachkraft (L-NSL-FK)		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung		
	Ausbildung ④		
	Bisherige Berufspraxis (Art und Dauer)		

7	Klasse der NSL						
	Für die NSL wird eine Anerkennung der Klasse <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C beauftragt.						
8	Alarmempfangseinrichtungen (AE) ③						
	Der Auftraggeber verwendet folgende AE und ggf. folgende Sub-Übertragungsanlagen (SÜZ)						
	Hersteller der AE/SÜZ		Typ		VdS-Anerkennungs-Nr.		
Die AE/SÜZ wurden installiert von der Firma/den Firmen ③							
9	Instandhaltungsverträge						
	Instandhaltungsverträge gemäß VdS 2153, Abschnitt 5.10 für die AE, die Kommunikationsanlagen und SÜZ (sofern vorhanden) wurden abgeschlossen. Die Instandhaltungsarbeiten werden von der/den folgenden Firma/Firmen durchgeführt						
10	Anzahl der auf die NSL aufgeschalteten Anlagen ③						
	Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind an die AE aufgeschaltet						
	AE	EMA		BMA		andere GMA	andere Anlagen
		VdS- anerkannt	andere	VdS- anerkannt	andere		



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.